

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/09 B

L 15 SO 113/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 SO 3031/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
D r. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.5.2009 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat der Beigeladenen deren notwendige außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; Klägerin und Beklagter haben einander keine außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.472,77 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch der Klägerin als Vermieterin der von der Beigeladenen bewohnten Wohnung gegen den beklagten Sozialhilfeträger (als Drittschuldner) auf Zahlung eines Kostenvorschusses für eine künftige Teilrenovierung der vermieteten Wohnung.
- 2 Die Klägerin erwirkte gegen die Beigeladene ein Urteil des Landgerichts Berlin, mit dem die Beigeladene verurteilt worden ist, an die Klägerin 5.987,54 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Der Hauptbetrag ergab sich aus einem Kostenangebot zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in der von der Beigeladenen angemieteten Wohnung der Klägerin, deren Durchführung die Beigeladene ablehnt. Auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat die Klägerin den Beklagten vergeblich auf Zahlung von 4.472,77 Euro (nebst Zinsen) in Anspruch genommen. In den Vorinstanzen ist die Klage ohne Erfolg geblieben; Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage für unzulässig gehalten (*Gerichtsbescheid des SG vom 31.3.2008; Urteil des LSG vom 28.5.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
 - "ob § 836 Abs 1 ZPO, mit dem das Antragsrecht - gleich ob auf Erlass eines Verwaltungsakts oder auf ein schlichtes Leistungshandeln - auf die Klägerin übergeht und der Antrag als gestellt gilt, auch im öffentlichen Recht Anwendung findet (1),
 - ob der Sozialhilfeträger gegenüber dem Sozialhilfeempfänger zur Übernahme der Zahlung des Renovierungskostenvorschusses verpflichtet ist, wenn feststeht, dass dieser Renovierungskostenvorschuss zu leisten ist (2),
 - ob dieser Anspruch gepfändet werden kann (3),
 - ob es auf die Beurteilung der Pfändbarkeit des hier in Rede stehenden Anspruchs überhaupt noch ankommen kann, wenn der Beklagte sowie die Beigeladene es unterlassen



haben, im Verfahren über den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Zustellung desselben hiergegen Rechtsmittel einzulegen (4)."

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (*§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt Rechtsfragen aufgeworfen hat, denen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung in einem Revisionsverfahren zukommen könnte. Ausführungen fehlen zumindest zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Klägerin setzt sich in der Beschwerdebegründung nicht damit auseinander, dass und warum der Rechtsstreit bei positiver Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Fragen zu ihren Gunsten zu entscheiden wäre. Hierzu wäre eine genaue Darlegung erforderlich, an welcher Stelle der Prüfung das BSG im Revisionsverfahren (Zulässigkeit und/oder Begründetheit der Klage) die bezeichneten Rechtsfragen zu entscheiden hätte; im Kern ihres Vortrags greift die Klägerin vielmehr lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des LSG an, indem sie punktuelle Kritik an dessen Urteil übt. Dieser Vortrag vermag die Revisionsinstanz indes nicht zu eröffnen; denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 8 Die Streitwertfestlegung beruht auf §§ 62 Abs 1 Satz 1, 52 Abs 3, 47 Abs 3 Gerichtskosten-
gesetz.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 193 Abs 1 Satz 1, 197a Abs 1 Satz 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)